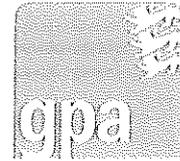


Eingegangen  
11. APR. 2016  
STADT ENGEN  
Stadtbauamt



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Engen  
Herrn Bürgermeister Moser  
Postfach 13 60  
78230 Engen

Name: Hermann Kopf  
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146  
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346  
Hermann.Kopf@gpabw.de

Bürgermeisteramt Engen  
07. APR. 2016  
Abteilr

Aktenzeichen: 2-104391  
Unser Schreiben v.: 07.12.2015

Karlsruhe, 05.04.2016

### Prüfung der Bauausgaben

Stadt Engen 2011 – 2014

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO a.F., § 17 GemPrO

*ms*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2011 – 2014 in der Zeit vom 16.12.2015 bis 28.01.2016 geprüft.

Prüfer war Herr Peter Meiser.

Am 10.03.2016 wurden Sie bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) wurde Folgendes festgestellt:

## **Nachträge bei Bauleistungen**

A 1 Bei verschiedenen Aufträgen wurden abweichend vom Hauptauftrag geänderte oder zusätzliche Leistungen i.S.v. § 1 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 VOB/B<sup>1</sup> ausgeführt, ohne dass hierfür notwendige Nachtragsangebote eingefordert bzw. vorgelegt wurden, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Neubau der Mehrzweckhalle Engen**
- **Neubau der Kindertagesstätte „Im Baumgarten“**
- **Erweiterung der Hohenhewenhalle im Stadtteil Welschingen**
- **Erschließung des Baugebiets „Auf der Höhe“ II BA.**
- **Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets Grub**
- **Neubau von Parkplätzen und der Außenanlage der Mehrzweckhalle Engen**

Künftig ist bei Nachträgen wie folgt zu verfahren:

Werden Nachträge erforderlich, sind von den bauausführenden Auftragnehmern Nachtragsangebote anzufordern und schriftliche Nachtragsvereinbarungen zu treffen (§ 54 GemO). Nachtragsangebote sind rechtzeitig, d.h. möglichst noch vor der Ausführung der Nachträge oder spätestens dann umgehend anzufordern, wenn in Rechnungen (z.B. Abschlags- oder Schlussrechnungen) Vergütungen für Nachträge gefordert werden. Nachtragsangebote müssen Mengenangaben enthalten und Gesamtbeträge ausweisen, damit die Zuständigkeitsregelungen beachtet werden können.

Von den bauausführenden Auftragnehmern sind mit den Nachtragsangeboten unter Hinweis auf § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B sowie Nr. 4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - KEV 117 (B) ZVB<sup>2</sup> - Nachweise zu verlangen, die eine Überprüfung der Einheits- / Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Diese Zitierweise entspricht der VOB/B 2009/2012. Sie unterscheidet sich von der Zitierweise der VOB/B 2006 lediglich dadurch, dass „Nr.“ und „Abs.“ ausgetauscht wurden. Inhaltliche Unterschiede zwischen den Fassungen bestehen, soweit es die zitierten Regelungen angeht, nicht. Die aktuell gültige Fassung 2012 hat nur Änderungen die Zahlung betreffend (§ 16 VOB/B).

<sup>2</sup> Stand: Oktober 2014.

Bei Leistungsänderungen i.S.v. § 1 Abs. 3 VOB/B bzw. Vergütungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B sind zumindest zu verlangen

- eine Aufgliederung des betreffenden Einheitspreises der geänderten Position im LV des Hauptauftrags (z.B. Aufgliederung in Zeitaussatz, Lohn- und Stoffkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn) sowie
- eine Fortschreibung dieser Aufgliederung um die Mehr- oder Minderkosten in allen Teilleistungen des Nachtrags.

Bei Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B bzw. Vergütung nach § 2 Abs. 6 VOB/B sind zumindest zu verlangen

- eine nachvollziehbare Kalkulation des Nachtragspreises bzw. eine Aufgliederung des Einheits- / Nachtragspreises (z.B. Aufgliederung in Zeitaussatz, Lohn- und Stoffkosten, Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn) sowie
- der Nachweis, dass bestimmte Ansätze in dieser Aufgliederung (z.B. der Mittellohn oder die Gemeinkostenzuschläge in %) der Kalkulation des Hauptauftrags entsprechen.

Hierzu ist – sofern vorhanden – zuerst auf die kalkulatorischen Grundlagen ähnlicher Leistungen aus dem Hauptauftrag zurückzugreifen (BGH, Urt. v. 07.03.2013, IBR 2013, 333).

Diese Unterlagen müssen in den Bauakten aufbewahrt und für die überörtliche Prüfung bereitgehalten werden.

Als weiteres Hilfsmittel zur Überprüfung der Nachtragsangebote kann die Verwaltung die Gesamtkalkulation<sup>1</sup> zum Hauptauftrag sowie die Vordrucke - KEV 332 (N) Ford - und - KEV 333 (N) Aufgl Preis 3 - (Teil 3 des Kommunalen Vergabehandbuchs – KVHB-Bau –) verlangen.

Zur Abwicklung der Nachträge sollten die in den Teil 3 des KVHB-Bau aufgenommenen Vordrucke verwendet werden. Vor Abschluss von Nachtragsvereinbarungen sind ggf. Beschlüsse der für die Nachtragsvergabe zuständigen Organe herbeizuführen. Je nach Art und Umfang eines Nachtrags sind ggf. auch die Auftragssumme (für das Fachlos) und der Kostenanschlag (für das gesamte Bauvorhaben) fortzuschreiben und haushaltsrechtliche Entscheidungen zu treffen.

---

<sup>1</sup> Dies gilt zumindest bei größeren Aufträgen z.B. ab 100.000 EUR Auftragssumme bei Rohbaugewerken und ab 50.000 EUR bei Ausbaugewerken.

Die beauftragten Architekten / Ingenieure sowie die Mitarbeiter des Stadtbauamts sind von dieser Feststellung zu unterrichten. Auf die mündlichen Ausführungen während der Prüfung wird noch zusätzlich hingewiesen.

### **Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten**

A 2 Die Bauleistungen wurden in der Regel entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A<sup>1</sup> (vorher § 5 Nr. 1 lit. a) VOB/A 2006) als Einheitspreisverträge ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse (LV) wurden ergänzend zu den Leistungspositionen noch LV-Positionen bzw. Titel „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren. Beispiele zur Vergütung von Stundenlohnarbeiten (Bruttosummen):

- **Neubau der Mehrzweckhalle Engen**

Erd,- Mauer- und Betonarbeiten	rd. 7.000 EUR
Dachabdichtungsarbeiten	rd. 12.500 EUR
Elektroarbeiten	rd. 12.500 EUR
Installationsarbeiten für das BHKW	rd. 6.000 EUR

- **Neubau der Kindertagesstätte „Im Baumgarten“**

Verschiedene Fachlose	rd. 15.000 EUR
-----------------------	----------------

- **Neubau von Parkplätzen und der Außenanlage der Mehrzweckhalle Engen**

Verkehrswegebauarbeiten	rd. 37.000 EUR
-------------------------	----------------

Dazu wird festgestellt:

Die Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später während der Bauausführung Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn, anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

<sup>1</sup> Der unterhalb des EU-Schwellenwertes anzuwendende Abschnitt 1 der VOB/A 2012 ist für die hier zitierten Regelungen identisch mit dem Abschnitt 1 der VOB/A 2009.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist die ausdrücklich schriftliche Vereinbarung dieser Vergütungsart vor Beginn der Zusatzleistungen (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus sind von den kommunalen Auftraggebern vorrangig die gesetzlichen Bestimmungen des § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B und Stundenlohnvereinbarungen i.S.v. § 2 Abs. 10 VOB/B nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden (BGH, Urt. v. 27.11.2003, BauR 2004, 495).

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten erfolgten bisher nicht.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der in Teil 2 des KVHB-Bau aufgenommene Vordruck - KEV 249 StL Vereinbarung - verwendet werden.

Auf die Ausführungen in der GPA-Mitteilung Bau 3/2005 Az. 600.535 wird Bezug genommen.

## **Neubau der Mehrzweckhalle Engen**

### **Dachabdichtungsarbeiten, Schlussrechnung der Fa.**

**vom 18.11.2014, Hst. 7721-940000.007, Vorgangs-Nr. 2014017469/0**

### **Nachträge Nrn. 8.01 bis 8.45 – Material- und Lohnkostenerhöhung**

A 3

Die Auftragnehmerin hat wegen Material- und Lohnkostenerhöhungen die Nachtragsforderungen Nrn. 8.01 bis 8.45 gestellt. Eine Begründung wurde von der Auftragnehmerin nicht geliefert.

Die Material- und Lohnkostenerhöhungen wurden von der Verwaltung anerkannt. Eine schriftliche Auftragserteilung erfolgte nicht. Der Auftragnehmerin wurden dafür insgesamt brutto **5.855,28 EUR** vergütet.

Dazu ist festzustellen:

Eine Lohn- und Stoffpreisgleitklausel oder andere Preisanpassungsmöglichkeiten wurden vertraglich nicht vereinbart.

Demnach handelt es sich hier um einen klassischen VOB-Vertrag mit Festpreisbindung.

Die als Material- und Lohnkostenerhöhung geleistete Zahlung in Höhe von brutto **5.855,28 EUR** war somit nicht gerechtfertigt und ist zurückzufordern.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Rdnrn. 1 bis 3 nach § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO a.F. innerhalb von drei Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen.

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO a.F. wird hingewiesen.

Soweit die Prüfungsfeststellungen Angelegenheiten enthalten, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen (z.B. nach § 30 AO, § 25 SGB I) oder deren unbefugte Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Verwaltung in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass gegen diese Vorschriften nicht verstoßen wird.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid für die durchgeführte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hermann Kopf  
Abteilungsleiter



Beglaubigt

*Kode*

**Anlagen**

Mehrfertigung

Gebührenbescheid